

1952	Ausgegeben zu Bonn am 8. April 1952	Nr. 16
Tag	Inhalt:	Seite
29. 3. 52	Gesetz über die Steuerberechtigung und die Zerlegung bei der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz)	225
5. 4. 52	Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Energienotgesetzes	227
4. 4. 52	Gesetz zur Sicherung und Erleichterung der Aufgaben der Kommission der Vereinten Nationen in Deutschland	228
5. 4. 52	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Behandlung wiederkehrender Leistungen bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen	229
27. 3. 52	Vierte Verordnung zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittacosis)	230
7. 4. 52	Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen	230
5. 4. 52	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft (Erste IHDV)	232
28. 3. 52	Verordnung über die Bereitstellung von Durchgangslagern und über die Verteilung der in das Bundesgebiet aufgenommenen deutschen Vertriebenen auf die Länder des Bundesgebietes (Verteilungsverordnung)	236

Gesetz über die Steuerberechtigung und die Zerlegung bei der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz).

Vom 29. März 1952.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Unmittelbare Steuerberechtigung .

(1) Der Anspruch auf die Einkommensteuer oder die Körperschaftsteuer für ein Kalenderjahr steht unmittelbar dem Lande zu, in dem der Steuerpflichtige am 10. Oktober dieses Jahres oder an dem in dieses Kalenderjahr fallenden Stichtag der Personenstandsaufnahme seinen Wohnsitz oder den Ort der Leitung hat. § 73 a Abs. 3 bis 6 der Reichsabgabenordnung gelten sinngemäß.

(2) Wird eine unanfechtbar gewordene Steuerfestsetzung berichtigt, so steht ein zusätzlicher Zahlungsanspruch, der sich aus der Berichtigung ergibt, abweichend von Absatz 1 dem Lande zu, dessen Finanzamt die Berichtigung vorgenommen hat. Entsprechendes gilt für eine Erstattungsverpflichtung.

(3) Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die örtliche Zuständigkeit für die Besteuerung bleiben unberührt. Ist ein Steuerbetrag einem Lande zugeflossen, dem der Steueranspruch nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht zusteht, so ist er an das steuerberechtigte Land zu überweisen; die Überweisung unterbleibt, wenn der zu überweisende Betrag 1000 Deutsche Mark nicht übersteigt.

(4) Die Vorschriften über die Zerlegung der veranlagten Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (§§ 2 bis 6) und über die Lohnsteuer (§ 7) werden hierdurch nicht berührt.

§ 2

Voraussetzungen der Zerlegung

(1) Die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer eines Steuerpflichtigen wird durch das für die Veranlagung zuständige Finanzamt auf die beteiligten Länder zerlegt, wenn der Steuerpflichtige im Veranlagungszeitraum eine Betriebsstätte (mehrere Betriebsstätten, Teile von Betriebsstätten) im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) außerhalb des nach § 1 steuerberechtigten Landes unterhalten hat (Zerlegung).

(2) Die Zerlegung findet vorbehaltlich der Vorschrift des § 3 Abs. 4 Satz 3 nur bei denjenigen Steuerpflichtigen statt, die im Veranlagungszeitraum aus mindestens einem Gewerbebetrieb Einkünfte von mehr als 30 000 Deutsche Mark bezogen haben und deren Einkommen mehr als 30 000 Deutsche Mark betragen hat.

(3) Organgesellschaften, die verpflichtet sind, ihren Gewinn an das beherrschende Unternehmen abzuführen, gelten als Betriebsstätten des beherrschenden Unternehmens.

§ 3

Zerlegungsgrundlagen

(1) Die Höhe der Zerlegungsanteile bestimmt sich nach dem Verhältnis der Einkünfte, die den Ländern nach den Absätzen 2 bis 5 als Zerlegungsgrundlagen zuzuteilen sind.

(2) Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind dem Land oder den Ländern zuzuteilen, in denen im Veranlagungszeitraum ein selbständiger Gewerbebetrieb (Teil eines selbständigen Gewerbebetriebs) ausgeübt worden ist; alle übrigen Einkünfte fallen dem nach § 1 steuerberechtigten Lande zu. Hat ein selbständiger Gewerbebetrieb in mehreren Ländern Betriebsstätten (Teile von Betriebsstätten) unterhalten, so sind die Einkünfte aus dem Betrieb nach den Grundsätzen, die für die Zerlegung des einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrages nach den §§ 29 bis 31 und § 33 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes gelten, denjenigen Ländern zuzuteilen, in denen im Veranlagungszeitraum Betriebsstätten oder Teile von Betriebsstätten unterhalten worden sind.

(3) Einkünfte eines Steuerpflichtigen aus einem Betrieb, die 30 000 Deutsche Mark nicht übersteigen, werden bei der Zuteilung auch dann nicht als Einkünfte aus Gewerbebetrieb berücksichtigt, wenn der Steuerpflichtige daneben einen weiteren Gewerbebetrieb hat, aus dem er Einkünfte von mehr als 30 000 Deutsche Mark erzielt. Übersteigt der auf die Betriebsstätten eines Landes entfallende Anteil an den Einkünften des Steuerpflichtigen aus einem Betrieb nicht den Betrag von 10 000 Deutsche Mark, so wird der Anteil dem nach § 1 steuerberechtigten Lande zugeteilt.

(4) Werden Einkünfte aus Gewerbebetrieb von mehr als 30 000 Deutsche Mark gesondert (einheitlich und gesondert) festgestellt (§ 215 Abs. 2 Ziff. 2 der Reichsabgabenordnung, § 6 der Verordnung über die Zuständigkeit im Besteuerungsverfahren vom 3. Januar 1944 — Reichsgesetzbl. I S. 11 —), so hat das für die Feststellung zuständige Finanzamt gleichzeitig festzustellen, welchem Land (welchen Ländern) die auf den einzelnen Steuerpflichtigen entfallenden Einkünfte zuzuteilen sind (gesonderte Zuteilung). Die Grundsätze des Absatzes 2 sind entsprechend anzuwenden. Sind an den gesondert festgestellten Einkünften mehrere Steuerpflichtige beteiligt (einheitliche und gesonderte Feststellung), so findet die gesonderte Zuteilung nach Satz 1 nur bei denjenigen Steuerpflichtigen statt, auf die Einkünfte von mehr als 10 000 Deutsche Mark entfallen; in diesem Fall ist Absatz 3 Satz 2, dagegen nicht Absatz 3 Satz 1 anzuwenden.

(5) Hat der Steuerpflichtige aus einem von mehreren Gewerbebetrieben einen Verlust, so bleibt dieser bei der Aufteilung der Einkünfte zum Zweck der Zerlegung außer Betracht.

§ 4

Zerlegung

(1) Den Gegenstand der Zerlegung bildet die festgesetzte Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer nach Anrechnung der durch Steuerabzug einbehaltenen Beträge.

(2) Steuerzerlegungsanteile, die 1000 Deutsche Mark nicht übersteigen, fallen dem nach § 1 steuerberechtigten Lande zu.

(3) Ergibt sich nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 und des § 3 für das nach § 1 steuerberechtigte Land ein Anteil von weniger als 10 vom Hundert der Steuer, die nach Anrechnung der durch

Steuerabzug einbehaltenen Beträge verbleibt, so ist dieser Anteil auf 10 vom Hundert zu erhöhen. Die Anteile der anderen Länder sind verhältnismäßig zu kürzen.

§ 5

Verfahren

(1) Für das Zerlegungsverfahren gelten die Vorschriften der §§ 382 bis 389 der Reichsabgabenordnung mit den sich aus den Absätzen 2 und 3 ergebenden Änderungen.

(2) Der Steuerpflichtige ist am Zerlegungsverfahren nicht beteiligt. An die Stelle der Gemeinden treten die am Zerlegungsverfahren beteiligten Finanzämter. Sind in einem Lande mehrere Finanzämter beteiligt, so bestimmt die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde ein Finanzamt für die Wahrnehmung der Rechte des Landes an der Zerlegung.

(3) Das Rechtsmittelverfahren ist kostenfrei; § 388 a der Reichsabgabenordnung findet keine Anwendung.

§ 6

Zuführung der Anteile an die beteiligten Länder

(1) Das Erhebungsfinanzamt überweist die in einem Kalenderjahr eingehenden Zahlungen an die Finanzkassen der beteiligten Länder vorläufig nach dem Verhältnis der Zerlegungsanteile, die in dem Zerlegungsbescheid für das vorvergangene Kalenderjahr festgesetzt sind. Liegt dieser Zerlegungsbescheid bei Beginn des Kalenderjahres noch nicht vor, so sind die Zerlegungsanteile auf Grund der Steuererklärung oder des zuletzt erteilten Steuerbescheids vorläufig zu berechnen und den Überweisungen zugrunde zu legen. Die Überweisung wird jeweils spätestens am 10. des auf das Ende eines jeden Kalendervierteljahres folgenden Monats für die im abgelaufenen Kalendervierteljahr geleisteten Zahlungen durchgeführt.

(2) Ist ein Steuerbetrag dem Steuerpflichtigen erstattet, so haben die Finanzkassen der beteiligten Länder ihn dem Erhebungsfinanzamt entsprechend den im Zerlegungsbescheid festgesetzten Anteilen ihrerseits zu erstatten. Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Sobald die Steuer für ein Kalenderjahr unanfechtbar festgesetzt und abzüglich etwa niedergeschlagener Beträge getilgt ist, wird die für das Kalenderjahr entrichtete Steuer nach dem Verhältnis der für dieses Kalenderjahr festgesetzten Zerlegungsanteile den beteiligten Ländern unter Anrechnung der nach den Absätzen 1 und 2 geleisteten vorläufigen Zahlungen überwiesen; Überzahlungen sind zu erstatten. Das Erhebungsfinanzamt gibt den beteiligten Ländern eine Abrechnung.

§ 7

Lohnsteuer

(1) Der Ausgleich der Lohnsteuer in den Fällen, in denen ein Arbeitnehmer seinen Wohnsitz in einem anderen Land als in dem Land der Betrieb-

stätte (§ 43 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung 1952) hat, bleibt Vereinbarungen zwischen den beteiligten Ländern vorbehalten.

(2) Für die Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein gilt, soweit Vereinbarungen zwischen ihnen nicht getroffen werden, folgendes:

- a) Das Land der Betriebstätte hat für jeden Arbeitnehmer, für den ein Ausgleich der Lohnsteuer nach Absatz 1 in Betracht kommt, vierteljährlich einen Ausgleichsbetrag an das Land abzuführen, in dem der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz hat. Der Ausgleichsbetrag ist bis zum 15. nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres zu überweisen;
- b) der Ausgleichsbetrag entspricht dem dreifachen Betrag der Lohnsteuer, die sich bei einem monatlichen Arbeitslohn von 300 Deutsche Mark im Mittel zwischen den Steuerklassen II und III/1 nach der Lohnsteuertabelle ergibt. Ändert sich die durchschnittliche Lohnhöhe wesentlich, so ist der der Ermittlung des Ausgleichsbetrags zugrunde liegende Betrag des monatlichen Arbeitslohns den veränderten Verhältnissen anzupassen;
- c) die Anzahl der Arbeitnehmer, für die ein Ausgleichsbetrag abzuführen ist, wird auf Grund der zuletzt durchgeführten Erhebungen von den statistischen Ämtern der jeweils beteiligten Länder gemeinsam ermittelt.

§ 8

**Inanspruchnahme
eines Teils der Einkommensteuer
und der Körperschaftsteuer
durch den Bund**

(1) Die nach den §§ 6 und 7 an andere Länder zu überweisenden Beträge sind nicht um den Anteil zu

kürzen, den der Bund nach Artikel 106 Abs. 3 des Grundgesetzes in Anspruch nimmt.

(2) Die an die zahlungsberechtigten Länder überwiesenen Beträge sind Einnahmen dieser Länder aus der Einkommensteuer oder der Körperschaftsteuer im Sinne des Artikels 106 Abs. 3 des Grundgesetzes.

§ 9

Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten

Entsteht zwischen den Ländern eine Meinungsverschiedenheit über die Verpflichtung, einen Steuerbetrag an ein anderes Land abzuführen, so entscheidet auf Antrag eines der beteiligten Länder der Bundesfinanzhof im Beschlußverfahren. Der Antrag kann nur bis zum Ablauf des auf die Festsetzung des streitigen Steuerbetrags oder die Entstehung des Abführungsanspruchs folgenden Kalenderjahrs gestellt werden.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1952 in Kraft; es ist erstmalig auf die Steuer für das Kalenderjahr 1952 anzuwenden.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 29. März 1952.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Gesetz
zur Verlängerung der Geltungsdauer des Energienotgesetzes.**

Vom 5. April 1952.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Geltungsdauer des Gesetzes über Notmaßnahmen auf dem Gebiet der Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energienotgesetz) vom 10. Juni 1949 (WiGBI. S. 87) in der Fassung des Gesetzes über die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über Notmaßnahmen auf dem Gebiet der Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energienotgesetz) vom 7. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 204) / 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 224) wird bis zum 31. März 1953 verlängert.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1952 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.
Bonn, den 5. April 1952.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

**Gesetz
zur Sicherung und Erleichterung der Aufgaben
der Kommission der Vereinten Nationen in Deutschland.**

Vom 4. April 1952.

Um die Durchführung der Aufgaben der Kommission der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Voraussetzungen für freie Wahlen in Deutschland zu sichern und zu erleichtern, hat der Bundestag das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Diplomatische Vorrechte und Immunitäten

Die Kommission, das ihr beigegebene Sekretariat sowie das Personal der Kommission und des Sekretariats genießen sämtliche diplomatischen Vorrechte und Immunitäten, die den bei der Bundesrepublik Deutschland beglaubigten diplomatischen Vertretungen zustehen.

Artikel 2

**Handlungen gegen die Mitglieder und den
Generalsekretär der Kommission**

§ 1

(1) Wer einen Angriff auf Leib oder Leben eines Mitglieds oder des Generalsekretärs der Kommission begeht, während sich der Angegriffene in dieser Eigenschaft im Inland aufhält, wird mit Zuchthaus, in minder schweren Fällen mit Gefängnis bestraft, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist.

(2) Neben der Freiheitsstrafe kann auf Geldstrafe erkannt werden. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 85 und 86 des Strafgesetzbuches entsprechend.

§ 2

(1) Wer eine der im § 1 bezeichneten Personen mit Beziehung auf ihre Stellung beleidigt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren, im Falle der verleumderischen Beleidigung mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Verlangen des Verletzten verfolgt. Das Verlangen kann zurückgenommen werden.

(3) Die Vorschrift des § 200 des Strafgesetzbuchs über die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung ist entsprechend anzuwenden, wenn die Tat öffentlich oder in einer Versammlung begangen worden ist. An die Stelle des Beleidigten tritt der Staatsanwalt.

Artikel 3

Schutz des Verkehrs mit der Kommission

(1) Niemand darf wegen einer mündlichen oder schriftlichen Äußerung, die er gegenüber der Kom-

mission oder einem ihrer Beauftragten getan hat, gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst zur Verantwortung gezogen werden; eine solche Äußerung darf weder in einem gerichtlichen oder behördlichen Verfahren noch sonst zu seinem Nachteil verwendet werden.

(2) Niemand darf gezwungen werden, eine mündliche oder schriftliche Äußerung, die er gegenüber der Kommission oder einem ihrer Beauftragten getan hat, oder eine Nachricht, die er der Kommission oder einem ihrer Beauftragten übermittelt oder von diesen erhalten oder bei deren Übermittlung er mitgewirkt hat, bekanntzugeben.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 sind auf Angehörige (§ 52 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs) der dort bezeichneten Personen entsprechend anzuwenden.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 16. März 1952 in Kraft, Artikel 2 jedoch erst am Tage nach der Verkündung.

(2) Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin im Rahmen des dort geltenden Strafrechts, sobald das Land Berlin nach Artikel 87 Abs. 2 der Verfassung von Berlin seine Anwendung beschließt.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 4. April 1952.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
und Bundesminister des Auswärtigen
Adenauer

Der Bundesminister
für gesamtdeutsche Fragen
Jakob Kaiser

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Der Bundesminister des Innern
Dr. Lehr

**Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes
über die Behandlung wiederkehrender Leistungen
bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.**

Vom 5. April 1952.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Behandlung wiederkehrender Leistungen bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 4. April 1950 (Bundesgesetzbl. S. 81) erhält folgende Fassung:

„Soweit es sich um wiederkehrende Leistungen handelt, wird bei der Berechnung der Fristen des § 10 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Zwangsversteigerungsgesetzes die Zeit vom 1. Januar 1945 bis zum 31. Dezember 1950 nicht eingerechnet.“

§ 2

Das Gesetz über die Behandlung wiederkehrender Leistungen bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 4. April 1950 (Bundesgesetzbl. S. 81) in der Fassung des § 1 dieses Gesetzes gilt auch im Land Berlin, sobald Berlin gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung des Gesetzes beschlossen hat.

§ 3

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1952 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.
Bonn, den 5. April 1952.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

**Vierte Verordnung
zur Bekämpfung der Papageienkrankheit
(Psittacosis).**

Vom 27. März 1952.

Auf Grund des § 8 des Gesetzes zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittacosis) und anderer übertragbarer Krankheiten vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 532) in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittacosis) vom 13. Dezember 1937 (Reichsgesetzblatt I S. 1383) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Dritte Verordnung zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittacosis) vom 4. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1561) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die nach näherer Bestimmung des Bundesministers des Innern herzustellenden Ringe sind nur durch den Zentralverband zoologischer Fachgeschäfte in Frankfurt a. M., Börse, zu beziehen.“

2. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

Ist in Beständen von Papageien und Sittichen Papageienkrankheit (Psittacosis) amtlich fest-

gestellt worden, so sind nach Erlöschen der Seuche noch zweimal in Abständen von höchstens neun Monaten nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes einzelne Tiere durch die Polizeibehörde (Ordnungsbehörde) zur Untersuchung an eine Untersuchungsanstalt einzusenden, die von der für das Veterinärwesen im Einvernehmen mit der für das Gesundheitswesen zuständigen obersten Landesbehörde bestimmt wird. Für die Entschädigung gilt Artikel 15 der Verordnung vom 14. August 1934.“

§ 2

Diese Verordnung gilt auch im Lande Berlin, sobald sie vom Land Berlin in Kraft gesetzt worden ist.

§ 3

Diese Verordnung tritt einen Monat nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 27. März 1952.

Der Bundesminister des Innern

Dr. Lehr

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Dr. Niklas

**Dritte Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen.**

Vom 7. April 1952.

Auf Grund des § 52 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 307) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Ein vertraglicher Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder auf Ruhe-lohn liegt vor, wenn dem Angestellten oder Arbeiter durch Dienstordnung, Ruhe-lohnordnung, Satzung (Statut) oder Einzelvertrag eine Anwartschaft auf vom Dienstherrn zu gewährende lebenslängliche Versorgung bei Dienstunfähigkeit oder bei Erreichen einer Altersgrenze und auf Hinterbliebenenversorgung auf der Grundlage des Arbeitsentgelts und der Dauer der Dienstzeit zugesichert war.

§ 2

Für die entsprechende Anwendung der Abschnitte II und IV des Gesetzes auf anspruchsberech-

tigte Angestellte und Arbeiter im Sinne des § 1 dieser Verordnung gilt folgendes:

1. Zu §§ 5, 6:

Hinsichtlich der Regelung ihrer Rechtsstellung stehen Angestellte und Arbeiter, deren Arbeitsverhältnis nach dem am 8. Mai 1945 geltenden Recht nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden konnte, den Beamten auf Lebenszeit, die übrigen Angestellten und Arbeiter den Beamten auf Widerruf gleich.

2. Zu § 7 Abs. 1:

(1) Erstmalige Ernennung im Sinne dieser Vorschrift ist bei Angestellten oder Arbeitern die Anstellung oder Überführung in ein Angestellten- oder Arbeiterverhältnis unter Zusicherung der Anwartschaft auf Versorgung oder die Verleihung dieser Anwartschaft.

(2) Als Beförderung ist bei Angestellten mit Bezügen nach dem Besoldungsrecht der Übertritt

in eine Besoldungsgruppe mit höherem Endgrundgehalt, bei den übrigen Angestellten die Höhergruppierung in der Vergütungsordnung anzusehen.

3. Zu § 7 Abs. 2:

An die Stelle der Klage im Verwaltungsrechtswege tritt die Klage vor dem Arbeitsgericht.

4. Zu § 9:

Liegen bei Angestellten oder Arbeitern Voraussetzungen vor, unter denen nach § 9 gegen einen Beamten zur Wiederverwendung das förmliche Dienststrafverfahren mit dem Ziele der Aberkennung der Rechte aus dem Gesetz eingeleitet werden kann oder ein Beamter zur Wiederverwendung gemäß § 53 des Deutschen Beamtengesetzes aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden wäre, so können dem Angestellten oder Arbeiter diese Rechte durch Erklärung der obersten Dienstbehörde entzogen werden. Gegen diese Entscheidung ist Klage vor dem Arbeitsgericht zulässig.

5. Zu §§ 29, 30:

(1) An die Stelle des Ruhegehalts der Beamten tritt bei Angestellten mit Bezügen nach dem Tarifrecht die Ruhevergütung, bei Arbeitern der Ruhelohn.

(2) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge im Sinne des § 80 Abs. 1 des Deutschen Beamtengesetzes sind bei den in Absatz 1 bezeichneten Angestellten die Vergütung (einschließlich Wohnungsgeldzuschuß für die Ortsklasse B), bei Arbeitern der Lohn. Dabei gilt als Jahreslohn der dreihundert- und zwölfwache jeweilige Tagelohn der Lohngruppe, in die der Arbeiter tatsächlich eingereiht war. Erfolgte die Entlohnung nach Stunden, so ist als Tagelohn das Achtfache des Stundenlohns zugrunde zu legen, sofern nicht eine höhere regelmäßige Arbeitszeit als acht Stunden festgesetzt war. § 80 Abs. 2 des Deutschen Beamtengesetzes findet entsprechende Anwendung.

(3) Für die Berechnung der ruhegehalt-, ruhevergütung- oder ruhelohnfähigen Dienstzeit gelten die §§ 81 folgende des Deutschen Beamtengesetzes in Verbindung mit den §§ 32 Abs. 1 letzter Satz, 35 Abs. 3 und § 73 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes. Dabei stehen die nach der Ernennung (§ 2 Nr. 2 Abs. 1) abgeleisteten Dienstzeiten einer Dienstzeit nach § 81 und die vor diesem Zeitpunkt bei dem gleichen Dienstherrn oder seinem Rechtsvorgänger abgeleisteten Zei-

ten einer Dienstzeit nach § 85 Abs. 1 Nr. 5 des Deutschen Beamtengesetzes gleich.

(4) Die Vorschriften der §§ 109, 110 des Deutschen Beamtengesetzes über das Heilverfahren für Beamte finden nur insoweit entsprechende Anwendung, als nach § 558 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung nicht bereits ein Anspruch auf Krankenbehandlung besteht.

6. Zu § 34:

Bei Angestellten mit Bezügen nach dem Tarifrecht tritt an die Stelle der Dienstaltersstufe der Grundvergütungssatz und an die Stelle der Besoldungsgruppe die Vergütungsgruppe.

7. Zu § 37:

An die Stelle des Übergangsgehalts tritt bei Angestellten mit Bezügen nach dem Tarifrecht die Übergangsvergütung und bei Arbeitern der Übergangslohn.

8. Zu § 50:

Versorgungsbezüge, die ohne Rechtsanspruch am 8. Mai 1945 bewilligt waren, können mit den sich aus den §§ 7, 8, 29, 31 bis 34 und 40 des Gesetzes ergebenden Beschränkungen von der obersten Dienstbehörde weiterbewilligt werden.

§ 3

Soweit für Bedienstete der Sozialversicherungsträger in der Reichsversicherungsordnung besondere Verfahrensvorschriften bestehen, sind diese anzuwenden.

§ 4

Rentenansprüche aus der Rentenversicherung werden voll angerechnet, soweit sie sich auf Zeiten beziehen, die ruhegehalt-, ruhevergütung- oder ruhelohnfähig sind und nicht auf freiwilligen Beiträgen beruhen. Unfallrenten werden nur insoweit angerechnet, als für den gleichen Unfall Unfallfürsorge im Sinne des Beamtenrechts gewährt wird.

§ 5

Die bisherige Bemessungsgrundlage für die Versorgungsbezüge der Tabakarbeiter der österreichischen, ungarischen und der tschechoslowakischen Tabakregie auf ständigem Arbeitsposten bleibt unverändert.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft. Ihre Anwendung für Berlin bestimmt sich nach § 84 des Gesetzes.

Bonn, den 7. April 1952.

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
von Lex

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Hartmann

**Erste Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes über die
Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft
(Erste IHdV).**

Vom 5. April 1952.

Auf Grund von § 38 Nr. 1 und 2 und § 10 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 7) wird mit Zustimmung des Bundesrates hierdurch verordnet:

Zu § 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes

§ 1

Aufbringungspflichtiger Gewerbebetrieb

Aufbringungspflichtig ist unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 des Gesetzes jeder Gewerbebetrieb, der nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 979) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gewerbesteuerrechts vom 27. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 996) und der Dritten Verordnung zur Durchführung des Gewerbesteuergesetzes vom 31. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 284) der Gewerbesteuer unterliegt.

Zu § 3 Nr. 10 des Gesetzes

§ 2

**Landwirtschaftliche Bearbeitungs- und
Verwertungsgenossenschaften**

Landwirtschaftliche Genossenschaften, die auch von Nichtmitgliedern gewonnene Erzeugnisse bearbeiten oder verwerten, sind nur dann von der Aufbringungspflicht befreit, wenn sämtliche Nichtmitgliedergeschäfte auf gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen beruhen.

Zu § 4 des Gesetzes

§ 3

Aufbringungsschuld

Die Aufbringungsschuld ist am 10. Januar 1952 entstanden. Empfängerin der Aufbringungsleistungen ist die Industriekreditbank — Sondervermögen Investitionshilfe.

§ 4

Haftung bei Organverhältnissen

§ 114 der Reichsabgabenordnung findet entsprechende Anwendung.

Zu § 4 und § 6 Abs. 5 des Gesetzes

§ 5

Unternehmerwechsel

Ein Gewerbebetrieb, der im Laufe der Kalenderjahre 1950 oder 1951 im ganzen auf einen anderen Unternehmer übergegangen ist, gilt als durch den bisherigen Unternehmer eingestellt. Er ist als durch den anderen Unternehmer neu gegründet anzusehen, wenn er nicht mit einem bereits bestehenden Gewerbebetrieb vereinigt wird. Zeitpunkt der Ein-

stellung (Satz 1) und Zeitpunkt der Neugründung (Satz 2) ist der Zeitpunkt des Unternehmerwechsels.

Zu § 6 Abs. 1 des Gesetzes

§ 6

Gewinn aus Gewerbebetrieb

(1) Bei natürlichen Personen gilt als Gewinn, der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zugrunde zu legen ist, der Gewinn im Sinne der §§ 4 bis 7 e und 9 a des Einkommensteuergesetzes abzüglich der bei der Ermittlung des Einkommens abgezogenen Ausgaben zur Förderung wissenschaftlicher Zwecke, soweit sie aus Mitteln des Gewerbebetriebes entnommen worden sind.

(2) Bei Feststellung des Gewinns aus Gewerbebetrieb, der sich nach den Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes richtet, sind der Verlustabzug (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes) und die Ausgaben im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 5 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950 und des § 11 Nr. 5 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom 27. Juni 1951 mit Ausnahme der bei der Ermittlung des Einkommens abgezogenen Ausgaben zur Förderung wissenschaftlicher Zwecke nicht abzugsfähig.

(3) Liegt ein Organverhältnis im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 des Gewerbesteuergesetzes vor, ist dem Gewinn aus Gewerbebetrieb des beherrschenden Unternehmens die Summe der Gewinne der beherrschten Unternehmen hinzuzurechnen.

(4) Bei Personengesellschaften ist als Gewinn aus Gewerbebetrieb der einheitlich festgestellte Gewinn anzusetzen abzüglich der bei der Ermittlung des Einkommens der Gesellschafter abgezogenen Ausgaben zur Förderung wissenschaftlicher Zwecke, soweit sie aus Mitteln des Gewerbebetriebes der Personengesellschaft entnommen worden sind.

(5) Ergibt sich bei der Ermittlung des Gewinns aus Gewerbebetrieb unter Berücksichtigung der Beträge, die in den Kalenderjahren 1950 und 1951 auf Grund der Vorschriften der §§ 7 bis 7 e des Einkommensteuergesetzes abgesetzt worden sind, ein Verlustbetrag, so ist dieser von dem Umsatzteil der Bemessungsgrundlage abzuziehen.

§ 7

**Anteile am Gewinn (Verlust) an einer
Personengesellschaft**

(1) Ist ein Aufbringungspflichtiger am Gewinn einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Gewerbebetriebes anzusehen sind, beteiligt, so ist der Gewinn des Aufbringungspflichtigen um den Anteil zu kürzen, der auf ihn bei der einheitlichen Gewinnfeststellung entfällt.

(2) Ergibt sich bei der einheitlichen Gewinnfeststellung (Absatz 1) für den Aufbringungspflicht-

tigen ein Verlustanteil, so ist dieser Verlustanteil dem Gewinn des Aufbringungspflichtigen hinzuzurechnen.

§ 8

Abzug von Exportförderungsbeträgen

(1) Die nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr vom 28. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 405) abzugsfähigen Beträge können bei der Errechnung des endgültigen Aufbringungsbetrags in dreifacher Höhe des Betrages, der für das Kalenderjahr 1951 abgezogen ist, von der Summe der Gewinne abgesetzt werden. Die bereits bei der Gewinnermittlung abgesetzten Beträge bleiben hiervon unberührt.

(2) In den Fällen, in denen sich die Bemessungsgrundlage auf das Kalenderjahr 1951 bezieht (§ 6 Abs. 5, § 7 Abs. 2 des Gesetzes), kann der in Absatz 1 bezeichnete Betrag nur in einfacher Höhe abgesetzt werden.

§ 9

Rückflüsse aus Darlehen nach §§ 7 c und 7 d des Einkommensteuergesetzes

(1) Beträge, die im Kalenderjahr 1951 auf ein im Kalenderjahr 1950 nach den §§ 7 c oder 7 d des Einkommensteuergesetzes gewährtes Darlehen zurückgezahlt worden sind, sind abweichend von den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes nicht in den Gewinn einzubeziehen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Betriebe, die im Laufe des Kalenderjahres 1950 gegründet worden sind.

§ 10

Behandlung der Absetzungsbeträge gemäß §§ 7 bis 7 e des Einkommensteuergesetzes

(1) Bei Gewerbebetrieben mit vom Kalenderjahr abweichendem Wirtschaftsjahr sind die Beträge, die auf Grund der Vorschriften der §§ 7 bis 7 e des Einkommensteuergesetzes bei der Ermittlung des Gewinns abgesetzt worden sind, nach dem gleichen Grundsatz wie der Gewinn auf die Kalenderjahre aufzuteilen.

(2) Liegt ein Organverhältnis im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 des Gewerbesteuergesetzes vor, so sind die Beträge, die auf Grund der Vorschriften der §§ 7 bis 7 e des Einkommensteuergesetzes bei der Ermittlung der Gewinne des beherrschenden Unternehmens und der beherrschten Unternehmen abgesetzt worden sind, zusammenzurechnen und dem Gewinn des beherrschenden Unternehmens (§ 6 Abs. 3) hinzuzurechnen.

§ 11

Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und auf geringwertige Wirtschaftsgüter

Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert nach § 6 des Einkommensteuergesetzes und Abschreibungen auf geringwertige Wirtschaftsgüter nach § 7 der Durchführungsverordnung zum Einkommensteuergesetz werden in die Bemessungsgrundlage nicht einbezogen.

§ 12

Gewerbebetriebe, die Betriebstätten innerhalb und außerhalb des Bundesgebietes unterhalten

(1) Unternehmer aufbringungspflichtiger Gewerbebetriebe, die Betriebstätten im Bundesgebiet und im Land Berlin unterhalten, haben den auf das Bundesgebiet entfallenden Anteil am Gewinn und an den zur Bemessungsgrundlage gehörenden Beträgen gemäß §§ 7 bis 7 e des Einkommensteuergesetzes entsprechend den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes über die Zerlegung zu ermitteln. Nach dem gleichen Verhältnis sind bei juristischen Personen die Bezüge der Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer, soweit sie den Pauschbetrag von jährlich 12 000 Deutsche Mark übersteigen (§ 6 Abs. 4 des Gesetzes), aufzuteilen.

(2) Abweichend von den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes über die Zerlegung gelten als Arbeitslöhne die Vergütungen im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes.

(3) Bei aufbringungspflichtigen Gewerbebetrieben, die Betriebstätten außerhalb des Bundesgebietes und des Landes Berlin unterhalten, bleiben der Gewinn und die Absetzungsbeträge gemäß §§ 7 bis 7 e des Einkommensteuergesetzes, die auf die Betriebstätte außerhalb des Bundesgebietes und des Landes Berlin entfallen, außer Ansatz.

§ 13

Sparkassen und Kreditgenossenschaften, die nur zum Teil von der Aufbringungspflicht befreit sind

Sparkassen und Kreditgenossenschaften, die nur zum Teil von der Aufbringungspflicht befreit sind (§ 3 Nr. 6 des Gesetzes), können als Bemessungsgrundlage 40 vom Hundert der Gewinne, der Absetzungsbeträge gemäß §§ 7 bis 7 e des Einkommensteuergesetzes und der nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes zu berücksichtigenden Umsätze ansetzen.

Zu § 6 Abs. 2 des Gesetzes

§ 14

Umsätze bei Organverhältnissen

(1) Die Umsätze zwischen einem beherrschenden Unternehmen und seinen beherrschten Unternehmen oder zwischen mehreren dieser Unternehmen (sog. Innenumsätze) sind abweichend von den Vorschriften des Umsatzsteuerrechts (Artikel II des Kontrollratgesetzes Nr. 15) nicht in die Umsätze gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes einzubeziehen.

(2) Die Umsätze des beherrschenden Unternehmens und der beherrschten Unternehmen an Dritte sind entsprechend der Vorschrift des § 6 Abs. 3 zusammenzurechnen.

§ 15

Umsätze in den Zollausschlüssen

Die Umsätze in den Zollausschlüssen sind in der gleichen Weise zu bemessen wie die Umsätze im Sinne des Umsatzsteuerrechts.

§ 16

Lieferung von Seeschiffen

Abweichend von § 6 Abs. 2 des Gesetzes sind die Lieferungen von Seeschiffen nicht in den Umsatz-

teil der Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Als Seeschiffe gelten Schiffe, die in das Seeschiffsregister einzutragen sind.

§ 17

Umsätze der Kreditinstitute

Die Umsätze der Kreditinstitute sind nur insoweit anzusetzen, als die Entgelte in Zinsen, Provisionen oder ähnlichen Vergütungen bestehen.

§ 18

Höchstbegrenzung des Umsatzteils der Bemessungsgrundlage

(1) Der Umsatzteil der Bemessungsgrundlage darf 66,6 vom Hundert des Teils, der Gewinn und Absatzbeträge gemäß §§ 7 bis 7 e des Einkommensteuergesetzes umfaßt, nicht übersteigen. Der Umsatzteil darf jedoch nicht unter 1 vom Tausend des Umsatzes im Sinne von § 6 Abs. 2 des Gesetzes liegen.

(2) Bei juristischen Personen ist für die Berechnung des Umsatzteils der Bemessungsgrundlage der Gewinn im Sinne von Absatz 1 abweichend von den Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes und des § 6 Abs. 4 des Gesetzes um die gesamten Bezüge der Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer zu erhöhen.

Zu § 6 Abs. 3 des Gesetzes

§ 19

Pauschbetrag bei Personengesellschaften

Bei Personengesellschaften, bei denen sich die Zahl der Gesellschafter im Laufe des Kalenderjahres verändert hat, ist der 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres Stichtag für die Höhe des Pauschbetrages. Ist eine Personengesellschaft erst im Laufe des Kalenderjahres 1951 neu gegründet worden, so sind für die Höhe des Pauschbetrages die Verhältnisse am Tag der Gründung der Gesellschaft maßgebend. Das gilt auch für den Fall, daß sich die Zahl der Gesellschafter im Laufe des Kalenderjahres 1951 verändert hat.

Zu § 6 Abs. 3 und 4 des Gesetzes

§ 20

Pauschbetrag

Bei Betrieben, die nicht während des ganzen Kalenderjahres bestanden haben, ermäßigen sich die Pauschbeträge in dem Verhältnis, in dem die Zahl der vollen Monate, in denen der Betrieb bestanden hat, zu zwölf steht.

Zu § 6 Abs. 4 des Gesetzes

§ 21

Bezüge von Vorstandsmitgliedern und Geschäftsführern juristischer Personen

Liegen die Bezüge der Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer juristischer Personen im Jahre unter 12 000 Deutsche Mark, so ist der volle Pauschbetrag anzurechnen.

Zu § 9 des Gesetzes

§ 22

Bemessungsgrundlage für den vorläufigen Aufbringungsbetrag

Für Betriebe, die im Laufe der Kalenderjahre 1950 oder 1951 gegründet worden sind, ist die Bemessungsgrundlage für den vorläufigen Aufbringungsbetrag auf das Kalenderjahr 1951 zu beziehen. Die Höhe der Bemessungsgrundlage ist erforderlichenfalls auf Grund von Schätzungen zu ermitteln.

Zu § 10 des Gesetzes

§ 23

Abweichende Bemessungsgrundlage für den Großhandel

(1) Für Betriebe, die ausschließlich oder überwiegend von ihnen erworbene Waren unbearbeitet und unverarbeitet im Großhandel weiterveräußern, darf der Umsatzteil der Bemessungsgrundlage 55 vom Hundert des Teils, der Gewinn und Absatzbeträge gemäß §§ 7 bis 7 e des Einkommensteuergesetzes umfaßt, nicht übersteigen. § 18 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gelten entsprechend.

(2) Der Begriff des Großhandels bestimmt sich nach § 11 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz.

(3) Eine Bearbeitung oder Verarbeitung liegt vor, wenn die Wesensart des Gegenstandes geändert wird. § 12 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz gilt entsprechend.

§ 24

Abweichende Bemessungsgrundlage für Rundfunkunternehmen

Abweichend von den §§ 6, 7 und 9 des Gesetzes beträgt der Aufbringungsbetrag für Rundfunkunternehmen 0,75 vom Hundert der Gesamtsumme der in dem Einzugsgebiet eines Rundfunkunternehmens von den Rundfunkhörern an die Deutsche Bundespost entrichteten Rundfunkgebühren in den Kalenderjahren 1950 und 1951 zuzüglich sonstiger Einnahmen, soweit diese die Ausgaben für kulturelle Zwecke außerhalb des eigenen Sendebetriebs übersteigen.

Zu § 11 Satz 2 des Gesetzes

§ 25

Umsatzfreigrenze bei verkürztem Bemessungszeitraum

In den Fällen, in denen sich die Bemessungsgrundlage auf das Kalenderjahr 1951 bezieht (§ 6 Abs. 5, § 7 Abs. 2 des Gesetzes), entfällt die Aufbringungspflicht, wenn der Umsatz im Sinne des § 6 Abs. 2 des Gesetzes im Kalenderjahr 1951 unter 50 000 Deutsche Mark liegt.

Zu § 12 des Gesetzes

§ 26

Entschädigung an die Länder

Das Kreditinstitut zahlt die Entschädigung halbjährlich, erstmals am 30. September 1952. Die Höhe bemißt sich nach den bis zu den Stichtagen eingegangenen Beträgen.

Zu § 13 des Gesetzes

§ 27

Fristverlängerung

Die Frist zur Abgabe der Erklärung über die vorläufige Aufbringung wird allgemein bis zum 30. April 1952 verlängert. Das Finanzamt kann diese Frist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur bis zur Dauer von zwei Wochen verlängern.

§ 28

Befreiung von der Verpflichtung zur Abgabe der Aufbringungserklärung

(1) Eine Aufbringungserklärung ist vorbehaltlich des Absatzes 2 nicht abzugeben,

- a) wenn sowohl der vorläufige als auch der endgültige Aufbringungsbetrag vor der Abrundung den Betrag von 600 Deutsche Mark nicht erreicht;
- b) wenn die Umsätze im Sinne des § 6 Abs. 2 des Gesetzes in den Kalenderjahren 1950 und 1951 insgesamt unter 100 000 Deutsche Mark (in den Fällen, in denen sich die Bemessungsgrundlage auf das Kalenderjahr 1951 bezieht, unter 50 000 Deutsche Mark) liegen.

(2) Unabhängig von den Fällen des Absatzes 1 ist zur Abgabe einer Aufbringungserklärung verpflichtet, wer vom Finanzamt hierzu besonders aufgefordert ist.

§ 29

Örtliche Zuständigkeit

§ 72 Nr. 2 der Reichsabgabenordnung findet mit der Maßgabe Anwendung, daß örtlich zuständig das Finanzamt ist, in dessen Bezirk sich

- a) bei einem Betrieb innerhalb des Bundesgebietes: die Geschäftsleitung (Finanzamt der Geschäftsleitung),
- b) bei im Bundesgebiet gelegenen Betriebsstätten eines außerhalb des Bundesgebietes befindlichen Betriebes: die im Bundesgebiet gelegene Betriebsstätte oder bei mehreren im Bundesgebiet vorhandenen Betriebsstätten die wirtschaftlich bedeutendste Betriebsstätte (Betriebsfinanzamt)

befindet.

§ 30

Berechnung des Gewinns, der Absatzbeträge und des Umsatzes in der Aufbringungserklärung

(1) Soweit die Steuerbescheide über Einkommen-, Körperschaft- oder Umsatzsteuer für den Bemessungszeitraum dem Erklärungspflichtigen bis zur Abgabe seiner Aufbringungserklärung nicht zugesandt sind, kann der Erklärungspflichtige die Angaben über den Gewinn, die Absatzbeträge und die Umsätze aus den Steuererklärungen übernehmen.

(2) Soweit der Erklärungspflichtige Steuererklärungen noch nicht abgegeben hat, hat er die Beträge durch Schätzung zu ermitteln.

Zu § 15 des Gesetzes

§ 31

Nicht ordnungsmäßige Ausfüllung des für die Industriekreditbank bestimmten Anhangs der Aufbringungserklärung

Hat der Erklärungspflichtige lediglich den für die Industriekreditbank bestimmten Anhang der Aufbringungserklärung nicht oder nicht vollständig ausgefüllt, so teilt das Finanzamt, wenn es die Aufbringungserklärung im übrigen nicht beanstandet, den Aufbringungsbetrag ohne vorherige Fristsetzung dem Kreditinstitut mit und setzt den Erklärungspflichtigen hiervon in Kenntnis.

§ 32

Keine aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln

Durch Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung des Aufbringungsbetrages nicht aufgehalten. Das zuständige Finanzamt kann eine vom Kreditinstitut etwa beantragte Beitreibung aussetzen.

Zu § 16 des Gesetzes

§ 33

Verzugszuschlag

Der Verzugszuschlag wird auf Antrag des Kreditinstituts durch das Finanzamt festgesetzt. Hiergegen hat der Aufbringungsschuldner das Rechtsmittel der Beschwerde. Die §§ 237, 303 bis 305 der Reichsabgabenordnung gelten entsprechend.

Zu § 17 des Gesetzes

§ 34

Antrag auf Erstattung

Der Antrag auf Erstattung eines überzahlten Betrages ist beim Kreditinstitut zu stellen.

Bonn, den 5. April 1952.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Hartmann

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

**Verordnung über die Bereitstellung von Durchgangslagern
und über die Verteilung der in das Bundesgebiet aufgenommenen deutschen Vertriebenen
auf die Länder des Bundesgebietes (Verteilungsverordnung).**

Vom 28. März 1952.

Auf Grund des Artikels 119 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Bereitstellung von Durchgangslagern

(1) Die Länder sind verpflichtet, die Vertriebenen, die entweder im Zuge der Aussiedlung von Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder deutscher Volkszugehörigkeit oder auf Grund einer ordnungsmäßigen Einreiseerlaubnis und einer Aufenthaltserlaubnis, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt berechtigt, im Bundesgebiet eintreffen, vorläufig in Durchgangslagern unterzubringen.

(2) Die Bundesregierung bestimmt die Durchgangslager, in welchen die eintreffenden Personen vorläufig unterzubringen sind.

§ 2

Verteilung

(1) Ein Beauftragter der Bundesregierung verteilt die in den Durchgangslagern vorläufig untergebrachten Personen, wenn sie keine Zusage für die Unterbringung in einem Lande besitzen und für die Begründung eines ersten Wohnsitzes auf öffentliche Hilfe angewiesen sind, auf die Länder.

(2) Der Bundesminister für Vertriebene beruft und entläßt den Beauftragten der Bundesregierung.

(3) Die Länder bestimmen Vertreter, die vor der Verteilung in den Durchgangslagern zu hören sind.

(4) Die Verteilung erfolgt, soweit sie sich nicht nach § 3 regelt, nach einem vom Bundesrat festgesetzten Schlüssel.

(5) Die Länder sind verpflichtet, die auf Grund der Verteilung zugewiesenen Personen unverzüglich aufzunehmen.

§ 3

Familienzusammenführung

(1) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Ehegatten und unmündige Geschwister sind nach ihrer Wahl entweder dem Land zuzuweisen, in dem ihre Angehörigen wohnen, oder in die Verteilung nach dem Schlüssel einzubeziehen.

(2) Verwandte auf- und absteigender Linie, die eine selbständige Familie begründet hatten und vor der Aussiedlung des ersten Familienteiles einen selbständigen Haushalt geführt haben, können nur dann die Einweisung in das Land, in dem ihre Angehörigen wohnen, wählen, wenn der Ernährer der

zuweisenden Familie fehlt oder die Gemeindebehörde des betreffenden Landes bestätigt, daß eine Unterbringung im Wohnraum möglich ist.

§ 4

Rücksicht auf Verwandtschaft und Beruf

(1) Bei den übrigen Personen soll bei der Zuweisung auf verwandtschaftliche Beziehungen Rücksicht genommen werden, insbesondere wenn eine Unterbringung in gemeinsamen Wohnraum oder eine Beschäftigung im Betrieb eines Verwandten möglich ist.

(2) Der Beruf des Aufgenommenen und die Möglichkeit einer entsprechenden Berufsausübung sollen bei der Zuweisung berücksichtigt werden.

§ 5

Rücksicht auf überbelegte Länder

Die mit Vertriebenen überbelegten Länder werden bei der Festsetzung des Schlüssels gemäß § 2 Abs. 4 ausgenommen.

§ 6

Anwendung der Verordnung im Lande Berlin

Diese Verordnung gilt auch im Lande Berlin, sobald es die Anwendung dieser Verordnung beschlossen hat.

§ 7

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Bereitstellung von Lagern und über die Verteilung der in das Bundesgebiet aufgenommenen Deutschen aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebietsteilen, aus Polen und der Tschechoslowakei auf die Länder des Bundesgebietes vom 8. Februar 1951 (Bundesanzeiger Nr. 29 vom 10. Februar 1951) außer Kraft.

(3) Wo in gesetzlichen Bestimmungen die im Absatz 2 bezeichnete Verordnung genannt ist, tritt an ihre Stelle diese Verordnung.

Bonn, den 28. März 1952.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Vertriebene
Dr. Lukaschek